

# Erweiterte Garantiebedingungen für Standard Solarmodule

DE30/30-202504

*Sehr geehrte Megasol Kundin,  
sehr geehrter Megasol Kunde*

*Vielen Dank, dass Sie sich für unsere Hochleistungs-Solarmodule von Megasol entschieden haben. Ihre Solarmodule wurden mit grösster Sorgfalt hergestellt und vor der Auslieferung umfassend geprüft. Sollte ein Photovoltaik-Modul dennoch einmal einen Material- oder Verarbeitungsfehler oder einen Leistungsverlust innerhalb der Garantiezeit aufweisen, gewährt Ihnen der Hersteller – für Module, die nicht ausdrücklich Sonderanfertigungen oder Prototypen sind – im Rahmen einer erweiterten Herstellergarantie die nachfolgend beschriebenen Leistungen. Diese erweiterte Garantie gilt für private wie auch gewerbliche Endkunden in der Schweiz und in der EU und muss vom Endkunden innerhalb von 6 Monaten ab Kaufdatum durch Registrierung über das Online-Formular des Herstellers aktiviert werden. Sie erhalten damit eine 30 Jahre Produktgarantie sowie eine 30 Jahre lineare Leistungsgarantie auf das erworbene Solarmodul. Die Garantiefrist von 30 Jahren beginnt mit dem Kaufdatum des Moduls durch den Erstkäufer (spätestens jedoch 6 Monate nach Versand ab Werk, je nachdem was zuerst eintritt). Diese Herstellergarantie ist ein freiwilliges Leistungsversprechen und besteht zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten, welche für Sie als Kunde nach schweizerischem oder EU-Recht bestehen; Ihre gesetzlichen Rechte werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Bitte beachten Sie jedoch, dass ohne fristgerechte Registrierung kein Anspruch aus dieser erweiterten Garantie entsteht und in diesem Fall ausschliesslich die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Standard-Gewährleistungsansprüche gelten.*

## 1. Produktgarantie (30 Jahre)

Der Hersteller gewährleistet Ihnen – über die gesetzliche Gewährleistungsdauer hinaus – bis zum Ablauf von 30 Jahren ab Kaufdatum des Produktes, dass am Solarmodul keine der folgenden Mängel auftreten werden:

- **Mechanische Integrität:** Es treten keine mechanischen Beeinträchtigungen auf, die die Stabilität oder Festigkeit des Solarmoduls wesentlich einschränken. Voraussetzung hierfür ist die fachgerechte Montage des Moduls durch qualifizierte Installateure und die bestimmungsgemässe Nutzung gemäss der Installationsanleitung.

- **Kabel und Anschlüsse:** Alle Anschlusskabel und Steckverbinder bleiben sicher und funktionsfähig, sofern sie fachmännisch installiert werden und nicht permanent in stehendem Wasser (z.B. Pfützen) liegen. Ausgeschlossen sind Schäden an Kabeln, die durch Scheuern auf rauem Untergrund infolge unzureichender Befestigung oder durch ungeschützte Führung über scharfe Kanten entstehen. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch Tiere oder Pflanzen (z.B. Verbiss durch Nagetiere, Bakterien, Pilze, Wurzeleinwuchs, Vogelschäden, Insekten) verursacht werden.
- **Rahmenbeständigkeit:** Der Aluminiumrahmen des Moduls wird bei ordnungsgemässer Montage keinen schädigenden Frostaufbruch erleiden.

Das Erscheinungsbild des Produkts (z.B. leichte Kratzer, Flecken, optische Abnutzungen, Korrosion, Schimmelbildung, Verfärbungen oder ähnliche Veränderungen), die nach Auslieferung auftreten, stellen keinen Mangel dar, soweit sie die Funktionsfähigkeit des Moduls nicht wesentlich beeinträchtigen. Glasbruch am Modul wird nur dann als Garantiefall anerkannt, wenn der Käufer nachweisen kann, dass kein Fremdeinfluss (z.B. Schlageinwirkung oder Sturm/Hagel, Spannungen, Zwängung etc) ursächlich war.

Sollten die Solarmodule während der 30-jährigen Produktgarantie einen der oben genannten Mängel aufweisen und dieser einen wesentlichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Moduls hat, wird der Hersteller nach eigenem Ermessen den Mangel wie folgt beheben: Das defekte Modul wird entweder repariert, ein Ersatzmodul geliefert oder es wird eine angemessene Entschädigung in Höhe des Restwerts des Moduls gewährt. Eine Wertminderung durch die bisherige Nutzung wird bei einer etwaigen Entschädigung angemessen berücksichtigt. Weder die Reparatur oder der Austausch eines Moduls noch ein Eigentümerwechsel des Moduls führen zu einer Verlängerung der Garantiefrist; die Garantie endet 30 Jahre nach Erstkauf des Moduls unverändert.

## 2. Leistungsgarantie (30 Jahre linear)

Neben der Produktgarantie gewährt der Hersteller eine 30-jährige lineare Leistungsgarantie für die langfristige Leistungsfähigkeit des Solarmoduls. Die tatsächlich erzielbare Minimal-Modulleistung unter Standard-Testbedingungen (STC) – Zelltemperatur 25 °C, Einstrahlung 1000 W/m<sup>2</sup>,

AM 1.5 Spektrum – wird dabei gemessen nach den einschlägigen Normen (IEC 60904) auf einem durch den Hersteller kalibrierten Testsystem oder in einem anerkannten Prüflabor (z.B. TÜV, Fraunhofer ISE). Hierbei ist eine Messtoleranz von  $\pm 3\%$  zu berücksichtigen; geringfügige Abweichungen innerhalb dieser Toleranz stellen keinen Garantiefall dar. Der Hersteller garantiert, dass die tatsächliche Ausgangsleistung des Moduls zu folgenden Zeitpunkten mindestens den angegebenen Prozentsätzen der Nennleistung (Watt-Peak gemäss Modultypenschild) entspricht:

- Jahr 1-2: Mindestens 97 % der Mindestleistung während der ersten zwei Betriebsjahre ab Inbetriebnahme des Moduls.
- Ab Jahr 3 bis Jahr 30: Ein linearer Leistungsrückgang von maximal 0,5 % pro Jahr, beginnend ab dem Ende des zweiten Betriebsjahres. Daraus ergibt sich bis zum Ende des 30. Betriebsjahres eine garantierte Mindestleistung von ca. 82,5 % der Minimalleistung.

Sollte die tatsächliche Modulleistung innerhalb der 30 Jahre unter den oben garantierten Wert fallen und dies nicht auf eine der in Abschnitt 4 genannten Ausschlussursachen zurückzuführen sein, wird der Hersteller nach eigenem Ermessen eine der folgenden Massnahmen ergreifen, um die garantierte Leistung sicherzustellen:

- Reparatur: Reparatur des betroffenen Solarmoduls, sofern technisch möglich, zur Wiederherstellung der zugesicherten Leistung.
- Ersatzlieferung: Lieferung eines Ersatz-Moduls oder gleichwertigen Moduls, das die garantierte Mindestleistung erfüllt (dies kann auch ein generalüberholtes oder technisch vergleichbares Modell sein, siehe Abschnitt 2.1 unten).
- Leistungsausgleich durch Zusatzmodule: Lieferung zusätzlicher Solarmodule ähnlicher Bauart (technische Änderungen vorbehalten) zum Ausgleich der Minderleistung, sodass die Gesamtleistung der PV-Anlage wieder den Garantiewerten entspricht.
- Wertausgleich: Finanzielle Entschädigung des Leistungsmangels durch Erstattung des Wiederbeschaffungswertes der fehlenden Leistung. Dabei wird der Zeitwert bzw. eine lineare Abschreibung über die 30-jährige Garantiedauer berücksichtigt (d.h. eine ggf. anteilige Kürzung des Erstattungsbetrags entsprechend der bereits vergangenen Betriebszeit).

Hinweise: Die Leistungsgarantie bezieht sich nur auf Solarmodule, die stationär (fest installierte Anlagen an Land) und an dafür geeigneten Standorten betrieben werden. Bei Erbringung von Garantieleistungen im Rahmen der

Leistungsgarantie besteht kein Anspruch auf fabrikneue Module oder exakt das gleiche Modell. Der Hersteller ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch gebrauchte, aufgearbeitete und/oder technisch gleichwertige Ersatzprodukte zu liefern, sofern diese die garantierten Leistungsanforderungen erfüllen. Die Erbringung von Leistungen aus der Leistungsgarantie führt nicht zu einer Verlängerung der Garantiefrist; diese endet unverändert 30 Jahre ab Kauf (siehe Abschnitt 1).

### 3. Umfang und Beschränkung der Garantie

Die vorliegende Herstellergarantie umfasst ausschliesslich die oben genannten Produkt- und Leistungszusagen für das Solarmodul selbst. Nicht umfasst von der Garantie sind insbesondere:

- Nebenkosten: Etwaige Kosten für Ausbau, Deinstallation oder Entfernung defekter Module, für den erneuten Einbau oder die Wiederinstallation von Ersatzmodulen, Transport- und Versandkosten, sowie kundenseitige Prüf- und Diagnosekosten werden vom Hersteller nicht übernommen.
- Wenn aus gesetzlichen Gründen der Transport vom Hersteller abgedeckt werden muss, dann ist der Transport nur bis zum einfachsten und kostengünstigsten zu erreichenden Lieferort inkludiert z.B: dem Domizil des Kunden oder einem durch LKW zugänglichen Ort. Sondertransporte wie Seilbahn, Helikopter etc. sind in jedem Fall durch den Kunden zu tragen.
- Indirekte Schäden: Folgeschäden und indirekte Kosten wie entgangene Energieerträge, Gewinnverluste oder sonstige finanzielle Einbussen infolge eines Moduldefekts oder -ausfalls sind von dieser Garantie ausgeschlossen.
- Ausseneinflüsse: Leistungsverluste oder Schäden, die durch externe Faktoren oder unsachgemässe Behandlung verursacht wurden, sind nicht vom Garantieverprechen gedeckt. Insbesondere gilt der nachfolgende Abschnitt 4 ("Ausschlüsse") mit den genannten Ausschlussgründen.

Diese Garantie gilt zusätzlich zu etwaigen standardmässigen (kürzeren) Herstellergarantien und lässt zwingende nationale Verbraucherschutzrechte unberührt. Sofern der Endkunde die erforderliche Registrierung zur Aktivierung der erweiterten Garantie nicht vornimmt oder nicht fristgerecht abschliesst, besteht kein Anspruch aus diesen hier beschriebenen erweiterten Garantieleistungen.

#### 4. Ausschlussgründe der Garantie

Kein Garantieanspruch (weder aus der Produktnoch aus der Leistungsgarantie) besteht, wenn der Leistungsabfall oder Mangel des Solarmoduls direkt oder indirekt auf einen der folgenden Umstände oder Einflüsse zurückzuführen ist:

- Nichtaktivierte Garantie: Das Modul wurde nicht oder nicht rechtzeitig gemäss Vorgaben des Herstellers online registriert, um die erweiterte Garantie zu aktivieren.
- Unsachgemässe Verwendung oder Lagerung: Missbräuchliche oder nicht bestimmungsgemässe Verwendung des Moduls, ungeeignete oder unsachgemässe Installation, Änderung am Produkt, oder unsachgemässe/ungepflegte Lagerung des Moduls.
- Mängel der Anlagentechnik: Fehlerhafte oder inkompatible Anlageteile bzw. Systemkomponenten, z.B. ungeeignete Montagestrukturen oder Befestigungselemente, wiederholter Auf- und Abbau des Moduls, oder Defekte anderer Systemkomponenten (Wechselrichter, Leistungsoptimierer, Anschlusskabel, Bypass-Dioden etc.), die den Modulbetrieb beeinflussen.
- Nicht fachgerechte Installation: Installation oder Anschluss des Moduls durch nicht qualifizierte oder nicht ausreichend geschulte Personen.
- Fehlerhafte oder lückenhafte Daten in der Anlagenüberwachung / Monitoring.
- Vermischung von Modultypen: Der Einsatz oder die Verschaltung des Moduls zusammen mit nicht baugleichen oder nicht kompatiblen Modulen anderer Typen, was zu Fehlbelastungen führen kann.
- Unautorisierte Reparaturen/Änderungen: Reparaturversuche, Modifikationen oder sonstige Eingriffe an dem Modul durch Dritte, die weder vom Hersteller noch durch vom Hersteller schriftlich autorisierte Servicepartner durchgeführt wurden.
- Mangelhafte Planung/Montage: Fehlerhafte oder unzureichende Anlagenauslegung, Systemkonfiguration oder Montageart (inkl. falscher Neigungswinkel, unzureichende Hinterlüftung etc.), die nicht den Vorgaben des Herstellers entspricht.
- Fehler bei Verkabelung/Handhabung: Unsachgemässe Verkabelung oder elektrische Anschlussarbeiten, fehlerhafte Installation insgesamt oder falsche Handhabung des Moduls während der Installation, Wartung oder Instandhaltung.
- Nichtbeachtung von Vorgaben: Missachtung der Installationsanleitung, Betriebsanleitung oder Wartungsvorgaben des Herstellers (einschliesslich Nichteinhaltung der Produktdaten/Typenschild-Spezifikationen oder der in der Dokumentation genannten Umweltbedingungen für Betrieb und Lagerung).
- Unterlassene Wartung: Unterlassene oder ungeeignete Wartung des Moduls oder der PV-Anlage (sofern eine solche Wartung laut Herstellerempfehlung erforderlich ist) sowie der Betrieb des Moduls ohne regelmässige Reinigung, wenn aussergewöhnliche Verschmutzungen dies erfordern.
- Unsachgemässe Tests: Durchführung von nicht vom Hersteller freigegebenen Testverfahren oder Prüfmethode an dem Modul, z.B. elektrische Tests oder Belastungstests ausserhalb der Spezifikation, die zu Schäden führen.
- Äussere Gewalteinwirkung: Glasbruch oder strukturelle Schäden infolge äusserer Einwirkung, z.B. durch fallende oder fliegende Objekte (Steine, Äste etc.), durch übermässige mechanische Beanspruchung (z.B. Druckbelastung), Vandalismus oder Diebstahl.
- Verschmutzung und Schädlinge: Einwirkungen auf das Modul durch Schmutz, Ablagerungen oder Verunreinigungen (z.B. Staub, Russ, Vogelkot, Bakterien, Pilze) sowie Schäden durch Salzablagerung (Salznebel) in nicht dafür vorgesehenen Umgebungen, oder Schäden/Leistungsverluste verursacht durch Tiere, Ungeziefer, Insektenbefall, Pilze, Flechten, Algen, Mikroorganismen oder pflanzlichen Bewuchs auf dem Modul.
- Chemikalien und Reinigungsmittel: Kontakt des Moduls mit schädlichen Chemikalien, Lösungsmitteln oder ätzenden Substanzen sowie das Auftragen von Beschichtungen, Lacken, Farben oder ungeeigneten Reinigungsmitteln auf die Moduloberfläche.
- Thermische Einflüsse: Unvorhergesehene thermische Einwirkungen auf das Modul, wie z.B. extreme Hitzeeinwirkung, Wärmestau oder thermische Schocks, die über die im Datenblatt vorgesehenen Betriebstemperatur-Bereiche hinausgehen.
- Mobile Verwendung: Einsatz des Solarmoduls in mobilen oder beweglichen Einheiten wie Fahrzeugen, Schiffen oder Bohranlagen (ausgenommen sind stationäre Installationen auf festen Gebäuden).

- Naturereignisse und höhere Gewalt: Schäden oder Leistungsbeeinträchtigungen, die auf Naturkatastrophen oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, z.B. Naturgewalten wie Erdbeben, Orkane, Hurrikane, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Sturm oder Blitzschlag (direkt oder indirekt), Schneedruck oder Lawinen, Frostschäden, Erdbeben oder Erdsenkungen, Feuer, Explosionen, Kriege, Unruhen oder sonstige unvorhersehbare Umstände, die ausserhalb des Einflussbereichs des Herstellers liegen.
- Kennzeichnungen: Entfernung, Veränderung oder Unkenntlichmachung der originalen Seriennummern, Typenschilder oder Herstellerkennzeichnungen auf dem Modul.

#### 5. Inanspruchnahme der Garantie (Vorgehen im Garantiefall)

Um Leistungen aus dieser erweiterten Garantie zu beanspruchen, muss der Endkunde folgendermassen vorgehen:

- Mitteilung des Mangels: Der aufgetretene Mangel oder Leistungsabfall ist vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung schriftlich (per E-Mail oder Post) dem Hersteller anzuzeigen. Die Mitteilung muss vor Ablauf der jeweiligen Garantiefrist (30 Jahre ab Kauf) erfolgen.
- Nachweis des Kaufs: Der Mitteilung sind der Kaufbeleg (Originalrechnung) sowie ein Zahlungsnachweis beizulegen, aus denen Kaufdatum, Modulbezeichnung (Typ) und idealerweise die Seriennummer(n) der betreffenden Module hervorgehen. Diese Nachweise dienen der Verifikation, dass das Modul vom Garantiegeber stammt und die Garantiefrist noch nicht überschritten ist.
- Fehlerbeschreibung und Dokumentation: Eine detaillierte Beschreibung des festgestellten Mangels bzw. der Leistungsminderung ist anzugeben. Soweit möglich, sollten auch Belege oder Dokumente beigefügt werden, die den Defekt veranschaulichen (z.B. Fotos der Module, Messergebnisse zur Leistung). Der Hersteller kann zur weiteren Prüfung zusätzliche Informationen anfordern.

Der Hersteller prüft den Garantieanspruch nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Gegebenenfalls kann er verlangen, dass das betreffende Modul zur Inspektion eingesandt oder von einem autorisierten Techniker vor Ort begutachtet wird. Austauschmodule oder

Ersatzlieferungen dürfen vom Hersteller zurückgehalten werden, bis die erforderlichen Nachweise erbracht und geprüft sind.

Erbringung der Garantieleistung: Wird ein Anspruch unter diese Garantie anerkannt, erfüllt der Hersteller seine Garantieverpflichtungen nach eigenem Ermessen in der in Abschnitt 1 (Produktgarantie) bzw. Abschnitt 2 (Leistungsgarantie) beschriebenen Weise. Im Falle eines Austauschs oder einer Nachlieferung ist der Hersteller berechtigt, anstelle des ursprünglichen Modultyps ein gleichwertiges oder verbessertes Solarmodul (ggf. anderer Typ/Leistung) zu liefern, falls das ursprüngliche Modell zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht mehr produziert wird. Ausgetauschte oder ersetzte Module bzw. Komponenten gehen in das Eigentum des Herstellers über und sind auf Verlangen an den Hersteller herauszugeben. Bitte senden Sie Module nur dann an den Hersteller zurück, wenn dieser Sie ausdrücklich dazu auffordert und Ihnen eine entsprechende Rücksende-Anweisung erteilt – unaufgeforderte Rücksendungen dürfen durch den Garantiegeber ohne Ersatzleistung vernichtet werden. (Gilt als Aufforderung die Module dem Recycling zuzuführen)

#### 6. Anwendbares Recht und Geltungsbereich

Diese Garantiebedingungen gelten für Käufe der oben genannten Solarmodule durch Endkunden mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Anwendbares Recht für alle aus dieser Garantie resultierenden Ansprüche und Streitigkeiten ist – soweit rechtlich zulässig – ausschliesslich das Recht der Schweiz. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie kollisionsrechtlicher Bestimmungen des Internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen. Für Verbraucher mit Wohnsitz in der EU gilt die vorstehende Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts desjenigen Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Diese Garantie stellt kein selbständiges Handelsprodukt dar, sondern ein freiwilliges Leistungsversprechen des Herstellers an seine Kunden. Sie gilt für alle berechtigten Garantie-Registrierungen und Käufe der Module ab dem Datum, 09.04.2025 und ersetzt etwaige frühere Garantiebestimmungen für diese Produkte. Der Hersteller behält sich das Recht vor, den Inhalt dieser Garantiebedingungen für zukünftige Käufe anzupassen, ohne dass dadurch für bereits registrierte Module die hier gewährten Rechte geschmälert werden.

Diese Gewährleistung und Leistungszusage gilt für folgende Standard Solarmodule:

Hochleistungsmodul Mxxx-HC96-x BF GG U30b  
Hochleistungsmodul Mxxx-HC108-w BF GG U30b

Garantiegeber:  
Megasol Energie AG  
Industriestrasse 3  
CH-4543 Deitingen

Bitte wenden Sie sich im Garantiefall an diese Adresse oder nutzen Sie das auf der Hersteller-Website bereitgestellte Service-/Supportformular für Garantiefälle.)